

LEITLINIEN

LEITLINIEN

zu unternehmensspezifischen Parametern

EIOPA-BoS-25/249
Angenommen am 25. Juni 2025



eiopa

European Insurance and
Occupational Pensions Authority

LEITLINIEN FÜR UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE PARAMETER

EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 (EIOPA-Verordnung) gibt¹ EIOPA Leitlinien zu unternehmensspezifischen Parametern heraus.
2. Die Leitlinien beziehen sich auf Artikel 104 Absatz 7, Artikel 110, 111, 230 und Artikel 248 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II)² sowie auf die Artikel 218, 219, 220, 338 und 356 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission³ und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission⁴.
3. Diese Leitlinien richten sich an die von Solvabilität II adressierten Aufsichtsbehörden.
4. Die Leitlinien 1 bis 9 gelten sowohl für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (im Folgenden „Unternehmen“) als auch für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach der Konsolidierungsmethode oder nach einer Kombination der Methoden für die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten konsolidierten Daten.
5. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die Bedeutung, die in den in dieser Einleitung genannten Rechtsakten festgelegt ist..
6. Mit den Leitlinien werden die Leitlinien für unternehmensspezifische Parameter (EIOPA-BoS-14-178) aufgehoben und ersetzt.

LEITLINIE 1 – ROLLE VON EXPERTENMEINUNGEN

7. Für die Zwecke der Festlegung unternehmensspezifischer Parameter sollte es Unternehmen nur dann gestattet werden, auf Expertenmeinungen beruhende Annahmen zu verwenden, wenn dies der Anpassung vorhandener Daten, nicht aber als Ersatz für fehlende Daten dient.
8. Unternehmen sollten auf Expertenmeinungen beruhende Annahmen nur dann verwenden, wenn die daraus resultierenden angepassten Daten die in Artikel 219 der Delegierten Verordnung (EU)

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (EIOPA-Verordnung) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155)

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1-797)

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission vom 24. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das aufsichtliche Genehmigungsverfahren für die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 8).

2015/35 der Kommission festgelegten Kriterien in höherem Maße erfüllen, und sollten diese Beachtung auf Anforderung der Aufsichtsbehörden nachweisen.

LEITLINIE 2 – ANPASSUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER ANGEMESSENHEIT DER DATEN

9. Vorbehaltlich der Leitlinie 1 sollten Unternehmen bei der Festlegung unternehmensspezifischer Parameter gegebenenfalls eine Anpassung der historischen Daten vornehmen, um die Auswirkung von Risiken zu beseitigen, die mindestens während der folgenden zwölf Monate nicht maßgeblich sein werden.

LEITLINIE 3 – ANPASSUNG HISTORISCHER DATEN ZUR BESEITIGUNG DER WIRKUNG VON KATASTROPHENEREIGNISSEN UND ZUR ABBILDUNG DER AKTUELLEN RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN

10. Unternehmen sollten gegebenenfalls interne Richtlinien und Verfahren festlegen:
 - (a) um Verluste aus Katastrophenereignissen zu identifizieren;
 - (b) um Daten gemäß Anhang XVII Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission anzupassen;
 - (c) um Daten gemäß Anhang XVII Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe d, Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c und Abschnitt D Nummer 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission anzupassen.
11. Unternehmen sollten sicherstellen, dass Änderungen der Selbstbehalte in der nichtproportionalen Rückversicherung angemessen berücksichtigt werden, wenn sie Einfluss auf die Volatilität des Reserverisikos haben.

LEITLINIE 4 – BERECHNUNG DER ANPASSUNG FÜR NICHTPROPORTIONALE RÜCKVERSICHERUNG IM RAHMEN DES PRÄMIENRISIKOS

12. Bei der Festlegung des Korrekturfaktors für nichtproportionale Rückversicherung nach Artikel 218 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission, sollten Unternehmen sicherstellen, dass sowohl die Bruttodaten als auch die Daten abzüglich der nichtproportionalen Rückversicherung für die folgenden zwölf Monate den Leitlinien 1, 2 und 3 entsprechen.

LEITLINIE 5 – KONTINUIERLICHE EINHALTUNG

13. Unternehmen sollten im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung überwachen, ob sie die Anforderungen an die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter erfüllen.
14. Unternehmen sollten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Berichts über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung darüber informieren, ob sich im Antrag enthaltene Informationen wesentlich geändert haben, und sollten relevante Einzelheiten zu wesentlichen Änderungen liefern..

15. Stellen Unternehmen fest, dass eine andere standardisierte Methode ein genaueres Ergebnis bei der Erfüllung der Kalibrierungsanforderungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Solvabilität II Richtlinie erzielt, sollten sie einen neuen Antrag auf Verwendung dieser alternativen standardisierten Methode stellen.

LEITLINIE 6 – BEHEBUNG DER NICHTEINHALTUNG VON ANFORDERUNGEN

16. Im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen für die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter sollte die Aufsichtsbehörde entscheiden, ob dem Unternehmen eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, um die Nichteinhaltung zu beheben.
17. Bei dieser Entscheidung sollte die Aufsichtsbehörde das Ausmaß und den Umfang der Nichteinhaltung, sowie die zu ihrer Behebung erforderliche Zeit und die Maßnahmen berücksichtigen, die das Unternehmen zu ergreifen beabsichtigt, um die Einhaltung der Anforderungen für die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter wieder herzustellen.
18. Kann die Einhaltung nicht innerhalb von drei Monaten wiederhergestellt werden, sollte die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission widerrufen.

LEITLINIE 7 – ERHEBLICHE ABWEICHUNG

19. Bei der Prüfung, ob eine wesentliche Abweichung gemäß Artikel 110 der Solvabilität II-Richtlinie vorliegt, sollten Aufsichtsbehörden die maßgeblichen Faktoren wie folgt berücksichtigen:
 - (a) die Feststellungen, die sich aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren ergeben;
 - (b) Art, Typ und Ausmaß der Abweichung;
 - (c) Wahrscheinlichkeit und Schwere etwaiger negativer Auswirkungen für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte;
 - (d) die Sensitivität der Annahmen, auf die sich die Abweichung bezieht;
 - (e) die erwartete Dauer und Volatilität der Abweichung. über den Zeitraum ihres Bestehens
20. Aufsichtsbehörden sollten diese Analyse auf der Ebene jedes Segments vornehmen, für das die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter möglich ist.

LEITLINIE 8 – GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR DIE VERWENDUNG GRUPPENSPEZIFISCHER PARAMETER

21. Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung gruppenspezifischer Parameter sollte mindestens die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission geforderten Informationen enthalten, wobei jede Bezugnahme auf "unternehmensspezifische Parameter" als Bezugnahme auf "gruppenspezifische Parameter" zu verstehen ist.
22. Auf begründeten Anforderung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde sollten das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft zusätzliche Informationen liefern, wenn diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

LEITLINIE 9 – REICHWEITE DER ANWENDUNG GRUPPENSPEZIFISCHE PARAMETER IN EINER GRUPPE.

23. Wird die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach Methode 1 oder nach einer Kombination aus Methode 1 und Methode 2 berechnet, sollte das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft die gruppenspezifischen Parameter nur auf konsolidierte Daten verwenden, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission berechnet wurden.

LEITLINIE 10 – KONSULTATION INNERHALB DES KOLLEGIUMS DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

24. Im Rahmen der Konsultation gemäß Artikel 356 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums *unter anderem* die Repräsentativität der Daten auf Gruppenebene und die Relevanz der verwendeten standardisierten Methode analysieren und erörtern.

LEITLINIE 11 – INFORMATIONEN FÜR DAS KOLLEGIUM DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

25. Im Falle eines Antrags auf Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter durch ein Einzelunternehmen, das in den Anwendungsbereich der Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen ist, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der der Antrag eingeht, das Kollegium der Aufsichtsbehörden über den Eingang und ihre Entscheidung unterrichten. Lehnt sie den Antrag ab, sollte sie dem Kollegium der Aufsichtsbehörden ihre wichtigsten Entscheidungsgründe mitteilen.
26. Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ihre endgültige Entscheidung bezüglich des Antrags auf Verwendung gruppenspezifischer Parameter trifft, sollte sie die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden bezüglich von Anträgen der Einzelunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen sind, auf Verwendung unternehmensspezifischer Parameter berücksichtigen.

VORSCHRIFTEN ZUR EINHALTUNG UND BERICHTERSTATTUNG

27. Dieses Dokument enthält Leitlinien gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung sind die zuständigen Behörden und Finanzinstitute verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
28. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- und Aufsichtsrahmen integrieren.
29. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.

30. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

SCHLUSSBESTIMMUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG

31. Diese Leitlinien werden durch EIOPA überprüft.